

Bundessozialgericht

7 RKg 9/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....,

Zugestellt am
8. Juni 1966

Kläger und Revisionskläger,

gegen

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 23. Februar 1966 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	van B ü r c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 4. Februar 1964 aufgehoben.

Das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 19. November
1962 wird auf die Berufung der Beklagten dahin ab-
geändert, daß bei der Zahlung des Kindergeldes an den
Kläger die von ihm für den Monat August 1961 empfan-
genen DM 80,-- anzurechnen sind. Im übrigen wird die
Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des zweiten und des dritten Rechtszuges zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Im August 1961 beantragte der Kläger die Gewährung von Kindergeld. Für August 1961 zahlte es ihm sein Arbeitgeber für Rechnung der Beklagten. Durch den Bescheid vom 24. Januar 1962 versagte die Norddeutsche Familienausgleichskasse Eisen und Stahl, an deren Stelle im Laufe des Revisionsverfahrens die Beklagte getreten ist, das Kindergeld und forderte die Rückzahlung des für August 1961 gewährten Betrages in Höhe von DM 80,--, weil die Ehefrau des Klägers seit Juli 1961 in dem dem Deutschen Caritasverband angehörenden St. Josephs-Hospital, Bremerhaven, täglich sieben Stunden beschäftigt sei. Sie erhalte zwar für ihre Kinder nach der Vergütungsordnung des Caritasverbandes keine Kinderzulage, wenn und soweit für das gleiche Kind eine Kinderzulage oder eine entsprechende Leistung anderweitig gewährt oder geschuldet werde. Der Caritasverband wende aber auch bei der Ehefrau des Klägers durch die Vergütungsordnung Regelungen an, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes und der Länder über Kinderzuschläge entsprächen. Infolgedessen habe der Kläger gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 b des Kindergeldgesetzes (KGG) keinen Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder, solange seine Ehefrau im St. Josephs-Hospital beschäftigt sei. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 1962).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 19. November 1962 die Verwaltungsbescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Februar 1961 Kindergeld für zwei Kinder zu zahlen. Der Anspruch des Klägers

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sei durch § 3 Abs. 2 Nr. 6 a KGG nicht ausgeschlossen; das St. Josephs-Hospital wende hier auch keine der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG bezeichneten Regelungen an. Vielmehr seien in ihrem Fall die Arbeitsvertrags-Richtlinien (AVR) des Caritasverbandes ungünstiger als die allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes und der Länder über Kinderzuschläge. Die Vergütungsordnung sei dahin zu verstehen, daß der Anspruch des Klägers auf Kindergeld nach dem KGG dem Anspruch seiner Ehefrau gegen ihren Arbeitgeber auf Gewährung von Kinderzulage vorgehe.

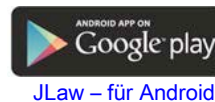
Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Durch Urteil vom 4. Februar 1964 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Ein Anspruch des Klägers auf Kindergeld sei ganz allgemein nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG ausgeschlossen. Hierfür spreche bereits die Tatsache, daß der Deutsche Caritasverband nach dem Schreiben der FAK für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vom 15. Mai 1962 gemäß § 10 Abs. 2 KGG von der Beitragspflicht befreit sei, was darauf schließen lasse, daß er Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anwende. Entscheidend sei aber, daß es für den Ausschluß des Kindergeldes bereits genüge, wenn Regelungen angewandt würden, die den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes und der Länder entsprechen. Dies sei in Nr. VII der Vergütungsordnung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Caritasverbandes (VO) der Fall. Hieraus ergebe sich, daß das St. Josephs-Hospital nach § 10 Abs. 2 KGG tatsächlich von der Beitragspflicht befreit sei, weshalb dahingestellt bleiben könne, ob auch eine irrtümliche Befreiung zu beachten wäre. Unerheblich sei auch die Behauptung, der Deutsche Caritasverband habe sich nur zur Gewährung von kindergeldgleichen Leistungen im Sinne des § 4 KGG verpflichtet, da es allein darauf ankomme,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daß er Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anwende. Dabei bedeute "anwenden" lediglich, daß die Arbeitnehmer unter diese Regelung fielen, ohne daß auch nur in einem einzigen Falle Kinderzuschläge tatsächlich gewährt werden müßten. Auch könne aus Nr. VII Buchst. e VO nicht entnommen werden, daß die dort genannten Kinderzuschläge dem Kindergeldanspruch nur subsidiär seien, da die sich aus § 3 Abs. 2 KGG ergebende Subsidiarität des Kindergeldes nicht durch vertragliche Bestimmungen beseitigt werden könne. Dementsprechend deute die Verweisung auf den die Anspruchskonkurrenz im engeren Sinne regelnden § 3 Abs. 1 KGG in VII Buchst. e VO darauf hin, daß diese Bestimmung nur Leistungen außerhalb des KGG betreffe.

Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Bremen vom 19. November 1962
zurückzuweisen.

Er macht sich die Rechtsauffassung des SG zu eigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

-5-



- 5. -

II.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel mußte auch Erfolg haben.

Revisionsbeklagte ist die Rechtsnachfolgerin der nach § 33 Abs. 2 Satz 1, § 47 Satz 2 des Bundes-Kindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I 265) mit Ablauf des 30. Juni 1965 aufgelösten beklagten FAK. Sie ist nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BKGG in deren Rechte und Verbindlichkeiten sowie in den vorliegenden, von ihr aufgenommenen Rechtsstreit eingetreten.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Norddeutschen FAK Eisen und Stahl vom 24. Januar 1962 idF des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 1962; durch ihn ist dem Kläger das Kindergeld versagt und die für August dieses Jahres bereits gewährte Leistung zurückgefordert worden. Diese Bescheide sind entgegen der Ansicht des LSG rechtswidrig. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG besteht u.a. kein Anspruch auf Kindergeld für Arbeitnehmer des Deutschen Caritasverbandes einschließlich seiner Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten - ohne Rücksicht auf deren Rechtsform - "wenn

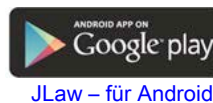
- a) diese Arbeitnehmer Leistungen erhalten, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 KGG entsprechen, oder
- b) ihre Beschäftigung im jeweiligen Monat dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht und ihre Arbeitgeber Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Für die Zeit, in der die Ehefrau des Klägers beim St. Josephs-Hospital beschäftigt war, schließt § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG den Kindergeldanspruch des Klägers nicht aus. Bei den Arbeitnehmern der dort genannten Verbände und Einrichtungen wird das Kindergeld im Gegensatz zu den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 KGG bezeichneten Arbeitnehmern nicht nur dann ausgeschlossen, wenn diese Arbeitgeber typische Kinderzuschläge des öffentlichen Dienstes, also vom 1. Kind an zahlen (vgl. BT II Drs. 1469 S. 14), sondern auch dann, wenn mindestens ein dem Kindergeld in der Höhe entsprechender Zuschlag vom 3. Kind an gewährt wird (vgl. Witting/Meier "Kindergeld-Handbuch" § 3 KGG Anm. 25). Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 6 a KGG, die den tatsächlichen Bezug von dem Kindergeld entsprechenden Leistungen voraussetzt, kommt beim Kläger deshalb nicht zur Anwendung, weil seine Ehefrau von ihrem Arbeitgeber unstreitig keine Kinderzulage erhält.

Das St. Josephs-Hospital wendet jedoch auch keine Regelungen an, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes und der Länder über Kinderzuschläge entsprechen und den Anspruch des Klägers auf Kindergeld nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG ausschließen würden. Hiergegen spricht zunächst nicht die Tatsache, daß die FAK für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege das St. Josephs-Hospital als gemäß § 10 Abs. 2 KGG von der Beitragspflicht befreit ansieht. Denn die Beitragsbefreiung nach § 10 Abs. 2 KGG ist im Gegensatz zu den Fällen des § 3 Abs. 4 KGG nicht von einem konstitutiven Verwaltungsakt der FAK abhängig, sondern tritt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG ebenso unmittelbar ein, wie sie bei einem Wegfall dieser Voraussetzungen wieder entfällt. Die Auffassung der FAK für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege über die Beitragsfreiheit des St. Josephs-Hospitals hat daher keine ausschlaggebende oder gar die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Beklagte und das Gericht bindende Bedeutung. Es kommt vielmehr, wie das LSG zu Recht angenommen hat, allein darauf entscheidend an, ob das St. Josephs-Hospital Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anwendet oder nicht.

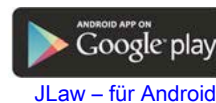
Für die Gewährung von Kinderzulagen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, dem dieses Hospital angehört, gelten die am 1. April 1960 in Kraft getretenen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes vom 18. März 1960. Diese sind kein Tarifvertrag, sondern eine gesamtheitliche Feststellung allgemeiner Arbeitsbedingungen (BAG 25. Januar 1963, AP Art. 3 GG Nr. 77) und erlangen als solche Rechtswirksamkeit nur dadurch, daß sie ausdrücklich oder stillschweigend durch die Vertragsparteien zum Inhalt ihrer Arbeitsverträge gemacht werden (vgl. Hueck/Nipperdey (Lehrbuch des Arbeitsrechts 1963 S. 149 Anm. 10). Darüber, ob dies hier geschehen ist, hat das LSG keine eindeutigen Feststellungen getroffen, sondern nur ausgeführt, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Ehefrau des Klägers unter die in Nr. II Abs. 2 a oder b AVR genannten Ausnahmen von deren (persönlichem) Geltungsbereich falle. Damit ist weder festgestellt, ob der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien, der sich nach Ihrer Nr. II Abs. 1, Anmerkung, nicht unbedingt auf alle Diözesen erstreckt, noch ob und auf welche Weise diese Richtlinien tatsächlich Gegenstand ihres Arbeitsvertrages geworden sind. Trotz des Fehlens dieser tatsächlichen Feststellungen ist eine Zurückverweisung des Rechtsstreits jedoch nicht erforderlich, da diese Fragen für die Entscheidung des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben können (vgl. BSG SozR § 163 Da 2 Nr. 6).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Wurden nämlich die AVR nicht Inhalt des Arbeitsvertrages der Ehefrau des Klägers, so können sie nicht dessen Kindergeldanspruch ausschließen, so daß nicht geprüft werden müßte, ob das St. Josephs-Hospital mit ihnen eine Regelung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anwendet. Dies ist jedoch auch dann nicht der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis der Ehefrau des Klägers von den AVR erfaßt wird.

Hierfür ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob unter "Regelung" im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG - wie Lauterbach/Wickenhagen (aaO Anm. 8 zu § 10 KGG) annehmen - nur tarifvertragliche oder auch ohne diese Bindung getroffene Regelungen zu verstehen sind. Der vom LSG abgelehnten Auffassung von Lauterbach/Wickenhagen steht jedenfalls der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG nicht unbedingt entgegen. Denn mit dem Begriff "entsprechen" kann auch gemeint sein, daß die vom Arbeitgeber angewendeten Regelungen über Kinderzuschläge nicht nur hinsichtlich ihrer Höhe, sondern auch hinsichtlich ihres rechtlichen Entstehungsgrundes und damit der Bindung des Arbeitgebers den tarifvertraglichen Regelungen des Bundes oder der Länder entsprechen müssen.

Bei dieser Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG würden die AVR keine (tarifvertragliche) Regelung im Sinne der gesetzlichen Vorschrift darstellen und ihre Anwendung auf das Arbeitsverhältnis der Ehefrau des Klägers dessen Anspruch auf Kindergeld nicht ausschließen.

Sie tun dies indessen schon deshalb nicht, weil ohne Rücksicht auf die der Nr. VII Buchst. e VO (Anlage 1 zu den AVR) zu gebenden Auslegung das St. Josephs-Hospital keine Regelung anwendet, die mindestens den tariflichen Bestimmungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entspricht. Das LSG hat zwar die in Nr. VII Buchst. a - d dieser VO enthaltene Regelung nachgeprüft und festgestellt, daß die dort vorgesehenen Kinderzulagen der Höhe nach denen des öffentlichen Dienstes entsprechen. Diese Kinderzulagen werden jedoch im Gegensatz zu denen des öffentlichen Dienstes vom St. Josephs-Hospital unstreitig nur subsidiär zum Kindergeld nach dem KGG geleistet, d.h. Kinderzulagen nach Nr. VII Buchst. a - d VO werden nach der vom St. Josephs-Hospital in Übereinstimmung mit dem Referat "Arbeitsrecht" des Deutschen Caritasverbandes dem Absatz e der Nr. VII VO gegebenen Auslegung tatsächlich nur dann gewährt, wenn sonst kein Kindergeld nach dem KGG in Frage kommt. Diese tatsächliche Anwendung der VO, nach der in der Praxis eine Kinderzulage nur subsidiär zum Kindergeld gewährt wird, ist jedoch für § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG allein entscheidend. Denn nach dieser Vorschrift genügt es für den Ausschluß des Kindergeldes nicht, daß die Regelungen des Arbeitgebers, Kinderzuschläge entsprechend denen des öffentlichen Dienstes "vorsehen", sondern es ist Voraussetzung, daß der Arbeitgeber solche Regelungen "anwendet", d.h. auch in der Praxis nach diesen verfährt. Während sich dies bei den besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4 KGG auf Grund ihrer normativen Kraft und der öffentlich-rechtlichen Stellung des Dienstherrn in der Regel von selbst ergibt, ist dies bei den einseitig vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsvertragsrichtlinien nicht ohne weiteres der Fall. Zwar werden diese bei Bezugnahme im Arbeitsvertrag ebenfalls Inhalt desselben und damit für beide Vertragspartner bindend, doch kommt es hier, insbesondere bei Bestimmungen, deren Inhalt wie Nr. VII Buchst. e VO unklar und mehrdeutig erscheint, entscheidend auf die vom Arbeitgeber praktizierte Auslegung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

auf die tatsächliche Ausgestaltung und Anwendung dieser Regelungen an. Dem trägt § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG Rechnung, indem er es für den Ausschluß des Kindergeldanspruchs bei den dort genannten Arbeitgebern nicht darauf abstellt, welche Regelungen über Kinderzuschläge u.U. abstrakt vorgesehen sind, sondern welche die Arbeitgeber tatsächlich auf Arbeitsverhältnisse der fraglichen Art "anwenden". Dieses Abstellen auf die tatsächlich angewandten Regelungen erscheint um so verständlicher, als sie den Arbeitnehmer nicht vor die - wie der vorliegende Fall zeigt - oft schwierige Prüfung stellt, ob sein Arbeitgeber auf Grund von AVR oder ähnlicher Bestimmungen verpflichtet wäre, Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anzuwenden und ob er daher diesen auf Zahlung von Kinderzulage zu verklagen oder einen Anspruch auf Kindergeld gegen eine FAK durchzusetzen hätte.

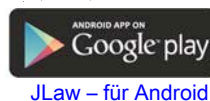
Im vorliegenden Falle wird VII Buchst. e VO unstreitig vom St. Josephs-Hospital in Übereinstimmung mit dem Referat "Arbeitsrecht" des Deutschen Caritasverbandes dahin ausgelegt, daß die in VII Buchst. a - d vorgesehene Kinderzulage gegenüber dem Kindergeld nach dem KGG subsidiär ist. Dementsprechend gewährt das genannte Hospital eine Kinderzulage dann nicht, wenn dem Ehegatten seines Arbeitnehmers ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz zustehen würde. Diese Regelung, wie sie das St. Josephs-Hospital tatsächlich anwendet, entspricht aber nicht den tariflichen Regelungen über die Zahlung von Kinderzuschlägen im öffentlichen Dienst, da sie im Gegensatz zu diesen Kinderzulagen nicht allgemein, sondern nur dann gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Kindergeld nicht in Frage kommt. Sie erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG und schließt also den Anspruch des Klägers auf Kindergeld nicht aus. Dem steht nicht entgegen, daß es nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Lauterbach/Wickenhagen (Anm. 8 zu § 10 und Anm. 32 und 28 zu § 3 KGG) bei § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG nicht darauf ankommen soll, ob Arbeitnehmer tatsächlich Kinderzulage erhalten bzw. ob sie auch nur in einem einzigen Fall gewährt wird. Auch dann bleibt jedenfalls entscheidend, ob der Arbeitgeber eine Regelung über Kinderzulagen getroffen hat und ob die von ihm angewandte Regelung - gleichgültig, ob im Einzelfall Arbeitnehmer vorhanden sind, für die sie einen Anspruch auf Kinderzulage auslöst - mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes entspricht. Allein dies und nicht die Anwendbarkeit des VII VO auf die Ehefrau des Klägers ist im vorliegenden Fall strittig und muß verneint werden, weil nach der vom St. Josephs-Hospital angewandten Regelung Kinderzulage nur für die Kinder gewährt wird, für die kein Anspruch auf Kindergeld nach dem KGG besteht.

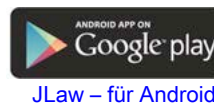
Diese Regelung verstößt auch nicht gegen einen, nach Ansicht des LSG angeblich in § 3 Abs. 2 KGG zum Ausdruck kommenden, vom Arbeitgeber nicht zu beseitigenden Grundsatz der Subsidiarität des Kindergeldes nach dem KGG. Es mag dahinstehen, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz aus § 3 Abs. 2 KGG tatsächlich entnommen werden kann, da er jedenfalls für § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG keine Geltung hat. Denn das Gesetz läßt es den dort genannten Arbeitgebern frei, welche Regelung sie hinsichtlich der Kinderzulage treffen und anwenden wollen und knüpft nur an die vom Arbeitgeber getroffene Entscheidung ("Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, w e n n ") die in § 3 Abs. 2 Nr. 6 a und b, § 10 Abs. 2 KGG genannten Rechtsfolgen an. So kann einer der von § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG erfaßten Arbeitgeber entweder Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 a KGG gewähren oder Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG anwenden, hierdurch einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung von Kinderzulage einräumen und gleichzeitig die Zahlung von Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

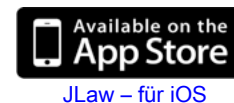
-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

ausschließen, was nach § 10 Abs. 2 KGG seine Beitragsfreiheit zur Folge hat. Ebenso gut kann er jedoch durch eine dem § 3 Abs. 2 Nr. 6 a oder b KGG nicht entsprechende Regelung den Anspruch auf Kindergeld aufrechterhalten, was dann allerdings seine Beitragspflicht zur Folge hat (vgl. § 10 Abs. 2 KGG). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 KGG, der – was sowohl das Berufungsgericht wie das dort zitierte Urteil des LSG Berlin verkennen – bei den in Nr. 6 genannten Arbeitgebern das Kindergeld nicht deshalb ausschließt, " w e i l " von diesen bereits dem Kindergeld entsprechende Kinderzulage gewährt werden. Da dies tatsächlich nicht immer der Fall ist, schließt § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG den Anspruch auf Kindergeld vielmehr nur dann aus, " w e n n " derartige Leistungen (a und b) gewährt werden (vgl. BT 2 - 1953 - Drs. 1469 S. 13 und 14; Drs. 1884 S. 9) und macht hiervon die Frage der Beitragsfreiheit (§ 10 Abs. 2) abhängig. Es hängt also von den in § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG bezeichneten Arbeitgebern ab, ob sie es beim Kindergeldanspruch ihrer Arbeitnehmer und damit ihrer Beitragspflicht belassen wollen oder nicht, weshalb jedenfalls hier nicht von einer vom Arbeitgeber nicht zu beseitigenden gesetzlichen Subsidiarität des Kindergeldes gesprochen werden kann. Daher sind diese Arbeitgeber auch berechtigt, eine Regelung anzuwenden, die einen Kindergeldanspruch ihrer Arbeitnehmer unberührt läßt und nur denjenigen Arbeitnehmer, für den ein solcher nach dem Kindergeldgesetz nicht besteht, Kinderzulage zu gewähren. Allerdings entspricht diese Regelung dann nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG, weshalb insoweit Beitragspflicht der Arbeitgeber eintritt.

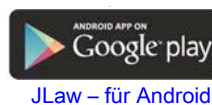
Aus all dem ergibt sich, daß das St. Josephs-Hospital vorliegend keine Regelungen anwendet, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzulage entsprechen, weshalb der Anspruch des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Klägers auf Kindergeld nicht durch § 3 Abs. 2 Nr. 6 b KGG ausgeschlossen wird. Das SG hat daher zu Recht die Bescheide der Norddeutschen FAK Eisen und Stahl aufgehoben und diese zur Zahlung des Kindergeldes verurteilt. Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben werden. Da das SG allerdings übersehen hat, daß das Kindergeld für August 1961 bereits vom Arbeitgeber des Klägers an diesen vorauslag wurde, war sein Urteil insoweit abzuändern.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Da beide Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

